

STADT HENNEF  
10.01.2019 13:29

53773 Hennef-Söven  
0 22 42/

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und  
-entwicklung  
z. Hd. Herrn Schüßler  
Frankfurter Straße 97

5377 Hennef

10.01.18  
61.1

B2

09.01.2019

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 13.10  
Hennef-Söven, Oberpleiser Straße  
Eigentümer Grundstück**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schüßler,

hiermit erheben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.10, Hennef-Söven, Oberpleiser Straße die nachfolgend genannten Einwendungen.

Die Trauf- und Firsthöhen von 7 bzw. 10 Metern, welche eine bis zu 2 ½ geschossige Bebauung zulassen, stellen im Vergleich zur Bebauung der Nachbargrundstücke, die durch eine 1 ½ geschossige kleinteilige Bebauung geprägt sind, einen starken Bruch dar, der städtebaulich die Prägung des Ortsteils wesentlich verändert. Da es sich um einen unbebauten Innenbereich (wie damals bei uns) handelt, ist diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar und soziale Spannungen sind zu erwarten.

Gleichzeitig ergibt sich dadurch für uns eine deutlich schlechtere Wohnsituation, denn gerade vormittags würde unser Haus komplett im Schatten liegen.

Wir Eigentümer (Nachbarn) werden nun konfrontiert mit geplanten Dreifamilienhäusern (Mehrgenerationenhäusern), was in der Praxis nicht dauerhaft zu regeln und zu kontrollieren ist, sodass Investitionsobjekte mit Mietwohnungen nicht zu verhindern sind.

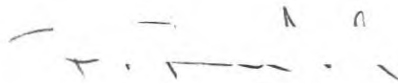
Da keine Geschäfte des täglichen Bedarfs in Söven vorhanden sind, resultiert hieraus die erhöhte Anforderung an die Mobilität mit in der Regel mindestens zwei Fahrzeugen je Familie, sodass mit erheblicher Verkehrsbelastung der Anwohner zu rechnen ist. Da die geplanten Stellplätze nicht ausreichen werden, würden die

Fahrzeuge in den Nachbarstraßen (z. B. Unter Birken) abgestellt werden, in der die Parksituation jetzt schon sehr angespannt ist. Dies würde auch dazu führen, dass Kreuzungen und Einfahrten schlechter einsehbar sind und somit eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Auch die Feuerwehr und Rettungsdienste würden behindert.

Des Weiteren ist nicht verständlich, warum an der nördlichen Grundstücksgrenze des Bebauungsplanentwurfes keine Baugrenze von drei Metern eingehalten werden soll. Dies erweckt den Eindruck, dass die angrenzende Freifläche, welche nach § 34 BauGB bebaut werden darf, zusammengelegt wird. Hier wäre zu klären, nach welchen Vorgaben das Grundstück in diesem Fall bebaut werden soll.

Oft sehen wir auf unserem Grundstück und der Planfläche Fledermäuse, die hier ihre „Heimat“ haben und durch das Bauvorhaben vertrieben werden würden. Ebenfalls wird die Weide von Zugvögeln regelmäßig als Rastplatz genutzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several connected strokes, located at the bottom right of the page.